



Satzung

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
Kreisvereinigung Barnim e.V.**

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
Kreisvereinigung Barnim e.V.

Dr.-Zinn-Weg 22
16225 Eberswalde

Tel.: 03334/ 63 98 90

Fax.: 03334/ 63 98 93 2

E-Mail: vorstand@lebenshilfe-barnim.de

16.09.2020



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Kreisvereinigung Barnim e.V.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Freunden und Förderern von Menschen mit geistiger Behinderung.
3. Der Sitz des Vereins ist Eberswalde. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nr. VR 1986FF eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 20. September 1990.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. sowie der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e.V.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - Förderung mildtätiger Zwecke indem er seine Tätigkeit darauf richtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - Förderung der Jugendhilfe
 - Förderung des Wohlfahrtswesens
 - Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen
2. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, anderen Behinderungen oder für Menschen, die von Behinderung bedroht sind, in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten.

Hierzu gehören auch Maßnahmen und Einrichtungen, die sich inklusiv und integrativ (im Sinne des SGB IX) auch an Menschen ohne Behinderung richten.

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere über:

- Maßnahmen im Sinne von „Früher Hilfe“
- gemeinschaftliche und ambulante Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung (in der gemeinnützigen Tochtergesellschaft)
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung (in der gemeinnützigen Tochtergesellschaft)
- individuelle Betreuungsangebote an Familien mit behinderten Angehörigen
- sozialpädagogische Familienhilfe
- Freizeit- und Bildungsangebote an Familien mit behinderten Angehörigen
- familienunterstützende und -fördernde Hilfen, Familienentlastender Dienst
- Hilfen für familiengelöste Kinder und Jugendliche.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein eine oder mehrere gemeinnützige Tochtergesellschaften gründen.

Der Verein muss immer mindestens 51% der Gesellschafteranteile halten.

Die Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung der steuerbegünstigten Tochtergesellschaften.

3. Der Verein berät die Mitglieder und ihre Angehörigen und unterstützt diese in der Durchsetzung von individuellen Ansprüchen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.



Er enthält sich jeder parteipolitischen Orientierung und Betätigung.

Er will das Verständnis besonders für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld und Sachspenden
- Beihilfen und Zuschüsse
- Sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen verse-

hen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Alle Mitglieder setzen sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften ein und tragen dazu bei, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Person),
 - b. durch den Tod (natürliche Person),
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - d. durch Ausschluss,
 - e. wegen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinschädigend verhält.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des



Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

4. In Fällen der freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g. die Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen gemäß § 6 Abs. 3,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder, mindestens jedoch 20 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen.
5. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes. Diese/r kann der Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung vorschlagen.
8. Für die Abstimmung und Beschlüsse gilt folgendes:
 - a. durch den/die Versammlungsleiter/in wird die Art der Abstimmung festgelegt,
 - b. die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen,
 - c. jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden,
 - d. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3,
 - e. die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden,
 - f. für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben,
 - g. bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.



9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der/die erste Vorsitzende,
- b. der/die zweite Vorsitzende,
- c. der/die dritte Vorsitzende,
- d. der Kassenwart,
- e. der/die Schriftführer/in.

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder sollte nach Möglichkeit Elternteile, Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sein oder gewesen sein.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins und der Tochtergesellschaften dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

2. Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Verein im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtliche Mitarbeiter/innen einzustellen.

Die Übertragung der Geschäftsführung auf Dritte ist gestattet (§11).

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer der beiden der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende bzw. der/die dritte Vorsitzende sein muss.
5. Kredit- und Grundstücksgeschäfte, den Verein oder die Tochtergesellschaften betreffend, sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand überwacht den Umfang und den Inhalt der Tätigkeiten der Tochtergesellschaften und deren Mittelverwendung im Sinne dieser Satzung
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen Vorstandsmitgliedern und dem/der eingesetzten Geschäftsführer/in die Aufgaben, Befugnisse und Berechtigungen zugewiesen werden.
7. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich oder bei Bedarf.

Eine Vorstandssitzung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

Die Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf Dritte als Berater oder zu anderen Zwecken zu den Sitzungen einladen.
8. Der Vorstand kann zur Mitarbeit und Beratung Beiratsmitglieder berufen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.



9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist das Abstimmungsverhalten der/des Vorsitzenden entscheidend.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Vorstandsdokumente sind keine öffentlichen Dokumente und deshalb vertraulich zu behandeln.

§ 10 Elternbeiräte/ -vertretungen

Der Vorstand trifft sich regelmäßig mit den Vertretern der Eltern und Angehörigen der Einrichtungen.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Elternbeiräte, die von diesen bei Bedarf erweitert werden kann.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine ehrenamtlich geführte Geschäftsstelle.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften des Vereins erfolgt durch hauptamtliches Personal der Gesellschaften.

Die Geschäftsführer/innen werden vom Vorstand berufen bzw. abberufen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann außer von Amts wegen, nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8, Punkt 5 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e.V. übertragen oder, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Eberswalde, 16.09.2020